

Landeswohlfahrtsverband Hessen / Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07 / 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 / 34117 Kassel

Hessische Beratungs- und Förderzentren
für blinde und sehbehinderte Schülerinnen
und Schüler zur Weiterleitung an die
zuständigen Schulträger

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss

Fachbereich 401 Überregionale Schulen
Hauptverwaltung Kassel

Datum 18. März 2010
Auskunft erteilt Katja Wendel
Telefon-Durchwahl 05 61 / 10 04 - 23 24
Telefax-Durchwahl 05 61 / 10 04 - 13 24
E-Mail katja.wendel@lwv-
hessen.de
Zimmer-Nr. 08
Besucheranschrift Ständeplatz 2
Geschäftszeichen 401-233.18.1-74

Integration von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung oder Blindheit in wohnortnahe Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Johann-Peter-Schäfer-Schule, Schule für Blinde und Sehbehinderte in Friedberg, wurde eine Mediothek eingerichtet, um die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung oder Blindheit in wohnortnahen Regel- und Förderschulen zu unterstützen und die Versorgung mit blinden- und sehbehindertenspezifischen Lehr- und Lernmitteln sicherzustellen. Die Kosten für die Lehrmittel sind von den Trägern der örtlichen Schulen zu übernehmen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen seit 1997 stellt der LWV Hessen auch im Haushaltsjahr 2010 € 50.000,00 zur Verfügung, um örtliche Schulträger bei der erforderlichen technischen und apparativen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Förderungswürdig sind nur die technischen und apparativen Hilfen, für die der örtliche Schulträger gemäß § 158 Hessisches Schulgesetz die Kosten zu übernehmen hat. Die persönliche Ausstattung der Schülerinnen oder der Schüler, deren Kosten durch die Krankenkassen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erstatten sind, kann nicht gefördert werden.

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können auf Antrag des örtlichen Schulträgers 70 % der Kosten für die erforderliche technische und apparative Schulausstattung übernommen werden. Die Beschaffung der Hilfsmittel erfolgt über den Schulträger, ebenso wie Wartung, Reparatur und Versicherung der Geräte.

Mit dem Antrag ist die Verpflichtung des Schulträgers verbunden, diese Geräte dem Gerätepool an der Johann-Peter-Schäfer-Schule in Friedberg zuzuführen, wenn kein Eigenbedarf mehr besteht (z. B. Schul- bzw. Stufenwechsel des Kindes, Umzug der Eltern etc.).

Sollten die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, wird über die Anträge anhand einer Prioritätenliste entschieden, die von einer Arbeitsgruppe erstellt wird, in der die 5 hessischen Beratungs- und Förderzentren für Blinde und Sehbehinderte vertreten sind.

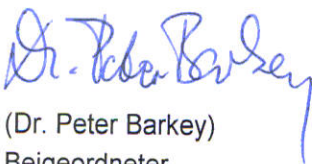
Die Bereitstellung der Mittel durch den LWV Hessen erfolgt in der Erwartung, dass durch die wohnortnahe Förderung von Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit Kosten, die dem LWV Hessen durch Internatsunterbringung oder durch einen Anstieg der Schülerzahlen an der Johann-Peter-Schäfer-Schule oder der Hermann-Schafft-Schule entstehen, vermieden werden können.

Die Anträge der örtlichen Schulträger sollen frühzeitig beim LWV Hessen - Fachbereich 401 - Überregionale Schulen - vorliegen, damit die Entscheidung über die Mittelvergabe rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann. Der Bescheid an den zuständigen örtlichen Schulträger wird mit Durchschrift auch dem Staatlichen Schulamt übersandt.

Über die Ergebnisse des Mitteleinsatzes in qualitativer und quantitativer Hinsicht wird ein Erfahrungsbericht erstellt, der die Entscheidungsgrundlage des LWV Hessen für die Fortführung der Maßnahme darstellt.

Dem Schreiben ist ein Antrag auf anteilige Kostenübernahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Peter Barkey)
Beigeordneter